

nahme vom 7.9.2010 erneut einräumt, widerspricht sein Wunsch, Schuhe und Jogginganzüge während der Haft aus Mitteln der Rücklage zu bezahlen, den insoweit eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen der §§ 54, 54a StVG. Der Anstaltsleiter hat somit zu Recht und auf Basis geltender Gesetze, konkret des Strafvollzugsgesetzes, das Ansuchen abgelehnt und wurde der Beschwerdeführer somit in seinen subjektiven Rechten nicht verletzt.

Die Kompetenz, zu prüfen, inwieweit derartige Vorschriften sinnvoll und/oder zeitgemäß sind,

kommt weder dem Anstaltsleiter noch der Vollzugskammer zu. Ein Rückgriff auf die Rücklage ist damit rechtlich nicht möglich und objektiv betrachtet auch nicht notwendig, zumal der Strafgefangene problemlos die gewünschten Bekleidungsgegenstände aus den Mitteln seines Hausgelds erwerben könnte, erhält er doch als Hausarbeiter monatlich EUR 186,88 an Arbeitsvergütung, wovon ihm die Hälfte gutgeschrieben zur Verfügung steht.

OLG Wien 17.12.2010, 2 Vk 83/10

Buchbesprechungen

Bockemühl (Hg), Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, 4. aktualisierte und erweiterte Auflage, Köln 2009, 1764 Seiten, 138,- €, 978-3-472-07422-9

Die vierte Auflage des von Rechtsanwalt *Bockemühl* aus Regensburg herausgegebenen Handbuch des Fachanwalts Strafrecht setzte es sich – wie schon in den Voraufgaben – zum Ziel, Expertenwissen auf sämtlichen – für den Fachanwalt Strafrecht relevanten – Gebieten des Strafrechts zu vermitteln (Seite X). Und um dieses Ziel zu erreichen und die Praxisrelevanz der Themen in den Mittelpunkt zu stellen, beschäftigen sich 32 Autorinnen und Autoren – überwiegend aus der Praxis – mit den verschiedenen Facetten des Strafrechts.

Der erste Teil des Buchs setzt sich mit dem „Rechtsanwalt als Strafverteidiger“ auseinander (*Köllner*, 1 ff). Dabei wird nicht nur die Geschichte der Strafverteidigung dargestellt, sondern auch eingehend die Rolle, die dem Verteidiger im Strafverfahren nach den gängigen Ansichten zugewiesen ist. Breiten Raum nimmt weiters die Strafbarkeit des Verteidigers für sein unzulässiges Verteidigerverhalten ein sowie die Möglichkeit der Ausschließung des Verteidigers. Die Haftung des Verteidigers für eine mangelhafte Verteidigung rundet diesen Teil ab.

Der zweite Teil widmet sich der Verteidigung in erster Instanz (67 ff), aufgesplittet zum einen nach Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Vorbereitung der Hauptverhandlung und Hauptverhandlung, zum anderen nach den Spezialthemen Zwangsmaßnahmen, Untersuchungshaft, Strafbefehlsverfahren und beschleunigte Verfahren. In diesem Teil geht es nicht nur um die Darstellung des positiven Rechts, sondern zB auch um die Informationsverschaffung durch den Verteidiger oder die Festlegung des Verteidigungsziels, Themen, für die posi-

tierte Normen weitgehend fehlen. Die Darstellung der Mandatsübernahme ist um zahlreiche Schriftsatzmuster ergänzt, was die große Praxisnähe des vorliegenden Handbuchs unterstreicht.

Der dritte Teil beschäftigt sich daran anschließend mit der Verteidigung im Rechtsmittelverfahren (429 ff), der vierte mit dem Verteidiger bei der Wiederaufnahme (557 ff) und der fünfte mit der Verteidigung in der Strafvollstreckung (579 ff). All diese Teile sind von erheblichem Tiefgang und voll von praxisrelevanten Hinweisen.

Der sechste Teil (631 ff) erörtert die Verteidigung in speziellen Verfahren, wie Steuer-, Wirtschafts-, Betäubungsmittel-, Verkehrs-, Sexual- und Jugendstrafverfahren. Etwas verwirrend erscheint die Überschrift zum ersten Kapitel dieses Teils mit „Kapitalstrafsachen“ (631 ff), impliziert das Wort doch zunächst verschiedene Wirtschafts- und Kapitalmarktdelikte. Behandelt werden jedoch die Tötungsdelikte, wobei zum einen die einzelnen Tatbestandsmerkmale eingehend aufgearbeitet werden, zum anderen auch Randbereichen wie der Kriminologie zu den Tötungsdelikten oder der Tatortarbeit wesentliche Bedeutung beigemessen wird.

Der siebte Teil des Buches setzt sich mit der Vertretung des Verletzten und des Zeugen auseinander (1087 ff), und zwar insbes mit dem Klageerzwingungsverfahren, der Nebenklage und dem Adhäsionsverfahren. Die Rolle des Rechtsanwalts als Zeugenbeistand rundet dieses Thema ab und verdeutlicht, dass Opfer- und Beschuldigtenanwalt zwar mitunter verschiedene Interessen zu verfolgen haben, für beide aber ein umfassendes Wis-

sen über die rechtlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen ein gemeinsamer Nenner sind.

Ein eigener Teil ist daran anschließend „instanzübergreifenden Fragen der Strafverteidigung“ gewidmet (1175 ff), wobei sich zB ein eigenes, von Prof. Satzger verfasstes Kapitel, mit Absprachen im Strafprozess beschäftigt (1263 ff). Weitere Kapitel dieses Teils widmen sich einem Überblick über die Beweisverbote, Verwertungsproblemen bei Präventiverkenntnissen oder dem prozessualen Tatbegriff und dem Strafklageverbrauch.

Der daran anschließende Teil des Buchs beschäftigt sich mit dem Sachverständigen, wobei neben allgemeinen Überlegungen zum Sachverständigen im Strafprozess besonderer Wert auf die forensische Psychiatrie gelegt wird, die von Univ.-Prof. Dr. Nedopil dargestellt wird. Weiters wird umfassend auf die aussagepsychologische Begutachtung eingegangen, und zwar von der Diplompsychologin Dr. Loohs. Diese ergänzende interdisziplinäre Sichtweise macht dieses Buch in seiner Gesamtheit so wertvoll. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf den letzten Teil des Buches, der sich mit dem Thema „Strafverteidigung und Medien“ auseinandersetzt (1601 ff) und von Gisela Friedrichsen, Gerichtsberichterstatteerin für die Zeitschrift „Der

Spiegel“, sowie Rudolf Gerhardt, freier Journalist und Autor sowie ehem. Universitätsprofessor für Journalismus, bearbeitet wurde.

Insgesamt betrachtet muss dieses Buch für alle deutschen StrafverteidigerInnen ein unverzichtbarer Bestandteil ihrer Handbibliothek sein. Die Darstellung verschiedener Themen, die sich nicht im kernjuristischen Bereich bewegen (wie zB die forensische Psychiatrie oder die aussagepsychologische Begutachtung), ist auch über die Grenzen Deutschlands hinaus von erheblicher Relevanz. Die Darstellung der deutschen Praxis zu kernjuristischen Themen ist auf Grund der in weiten Bereichen vergleichbaren Rechtslage auch für PraktikerInnen in anderen Ländern weiterführend. Kurz gesagt lässt dieses Buch den Wunsch aufkommen, ein vergleichbares Handbuch beispielsweise auch für Österreich zu schaffen. Dazu braucht es fleißige, belesene und scharf denkende PraktikerInnen, die sich gemeinsam mit WissenschaftlerInnen an einem solchen Projekt beteiligen. Vielleicht ist gerade das Schmökern im vorliegenden Buch Motivation genug, sich dieser Herausforderung zu stellen.

Kontakt:

Univ.-Prof. Dr. Alois Birklbauer
alois.birklbauer@jku.at

Herzog/Neumann (Hg), Festschrift für Winfried Hassemer, C. F. Müller Verlag, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm, Heidelberg 2010, 1335 Seiten, gebunden, 288,- €, ISBN 978-3-8114-7727-8

Der Umfang dieser *Winfried Hassemer* zu seinem 70. Geburtstag gewidmeten Festschrift entspricht der Bedeutung und internationalen Bekanntheit des Geehrten. Er ist einer der prominentesten und in der Öffentlichkeit der bekannteste deutsche Strafrechtslehrer. Bis zu seiner Emeritierung lehrte er an der Universität Frankfurt am Main Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie. Auf der Grundlage seiner umfassenden Bildung, seines kritischen und wachen Geistes und immensen Fleißes nimmt er in der Fachliteratur und Presse in natürlicher, verständlicher und lebendiger Sprache zu aktuellen Problemen fundiert Stellung. Allgemeine Bekanntheit erlangte *Hassemer* als Vizepräsident des deutschen Bundesverfassungsgerichts und als Vorsitzender des 2. Senats dieses Gerichts sowie dessen Aufsehen erregende Entscheidungen, wie etwa der Ablehnung des Verbots der NPD.

Hassemers letztes Buch „Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer“ (2009) ist zwar populärwissenschaftlich als eine Art Gespräch mit dem Leser angelegt,

es findet aber auch unter Fachkollegen hohe Anerkennung und wird in der Festschrift häufig zitiert. *Hassemer* fasst seine liberalen Ansichten zum zentralen Problem der Abwägung von Freiheit und Sicherheit, die in unserer Zeit leider immer mehr zugunsten der Sicherheit ausschlägt und ihn sehr beschäftigt, dahingehend zusammen, dass Strafe als formalisierte Sozialkontrolle im Sinne der positiven Generalprävention nötig ist. Sie soll aber die ultima ratio sein und so wenig Schaden für den Täter wie möglich anrichten sowie seine Menschenwürde, die Personalität seiner Schuld (subjektive soziale Zuschreibung) und das Verhältnismäßigkeitsprinzip achten. Darin verdient er volle Zustimmung – auch die Diversion, die auf Strafe verzichtet, setzt die Strafdrohung voraus.

Die Verbindungen *Hassemers* zu Österreich sind lang und dauerhaft. Zuletzt ist er durch seinen Festvortrag „Ethik und Erfolg der Strafverteidigung“ beim 8. Österreichischen StrafverteidigerInnenstag in Salzburg 2010 hervorgetreten. Wenige Jahre vorher hat er 2006 zur Übergabe der Festschrift an